SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/4991**
20. Wahlperiode 3. November 2026

Kleine Anfrage
der Abgeordneten Marc Timmer & Niclas Dürbrook (SPD)
und Antwort
der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)

Nachfragen zu „Dreistreifiger Ausbau der B 5 zwischen Rothenspieker und Reimersbude“

Vorbemerkung der Fragesteller:
In ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen zum ersten und zweiten Bauabschnitt der B 5 (Drs. 20/4891 und 20/4894) hat die Landesregierung mitgeteilt, dass der Planfeststellungsbeschluss für den zweiten Bauabschnitt weiterhin aussteht. Für vorbereitende CEF-Maßnahmen wurde vorab Baurecht geschaffen, für die ausgeschriebene Baufeldfreimachung ist hingegen keine vorläufige Anordnung vorgesehen. Zudem wird der zuletzt genannte Kostenstand aus dem Jahr 2023 derzeit fortgeschrieben.

1. Welche konkreten Verfahrensschritte stehen bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den zweiten Bauabschnitt noch aus? Bitte für jeden ausstehenden Schritt den aktuellen Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Zeitpunkt seines Abschlusses angeben. Wann rechnet die Landesregierung derzeit mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses?

Antwort:

Es stehen an förmlichen Verfahrensschritten noch die gesetzlich vorgeschriebene Einvernehmenserteilung des MEKUN und die Benehmenserteilung der Unteren Wasserbehörde zu den im Beschluss getroffenen Regelungen auf dem Gebiet des Umwelt- bzw. Wasserrechts aus. Beide Behörden sind seitens des APV mit Frist bis jeweils Ende Oktober 2026 angefragt worden. Eine Rückmeldung steht noch aus, wobei eine Fristverlängerung möglich ist. Daneben finalisiert die Planfeststellungsbehörde ihren Beschluss. Hierzu steht sie mit dem LBV.SH zu offenen Themen im Austausch. Das APV rechnet derzeit mit einem Beschlusserlass Mitte/Ende Dezember 2026.

2. Auf welche konkreten Rechtsgrundlagen stützt die Landesregierung die Durchführung von Maßnahmen zur Baufeldfreimachung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere von Gebäudeabbrüchen sowie Baum- und Gehölzfällungen? Welche Genehmigungen oder sonstigen Zulassungen sind hierfür erforderlich und welche liegen bereits vor? Welche rechtliche Bedeutung hat dabei die in Drs. 20/4894 angeführte Eigentümerstellung des Vorhabenträgers?

 Antwort:

 Die rechtlichen Grundlagen finden sich unter anderem im Bundesfernstraßengesetz. Die Durchführung der Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, insbesondere der Gebäudeabbrüche sowie die Baum- und Gehölzfällungen, erfolgen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Derzeit ist keine vorläufige Anordnung vorgesehen.

 Da der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen ist, in denen diese Maßnahmen durchgeführt werden sollen, müssen die Flächen nicht vor Beginn der Arbeiten in das Eigentum des Bundes übergehen.

3. Wann soll die derzeit laufende Fortschreibung der Kosten für den zweiten Bauabschnitt abgeschlossen sein, und wann soll der aktualisierte Kostenstand vorliegen?

Antwort:

Die Fortschreibung der Kosten soll zum Jahreswechsel 2026/27 vorliegen.

4. Mit welchem Kostenrahmen rechnet die Landesregierung nach aktuellem Stand für den zweiten Bauabschnitt? Welche Kostenpositionen werden gegenüber dem für 2023 ausgewiesenen Stand von 41,285 Millionen Euro angepasst, und in welcher Größenordnung sind Veränderungen bereits absehbar, soweit diese bezifferbar sind?

Antwort:

Die Kostenfortschreibung wird aktuell erstellt. Es werden alle Kostenpositionen fortgeschrieben, um die aktuellen Entwicklungen in allen Bereichen zu berücksichtigen. Des Weiteren erfolgt die Fortschreibung der Kosten entsprechend der Baupreissteigerung. Eine belastbare Zahl kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden.